

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0020/2020/BV**

Datum:  
15.11.2019

Federführung:  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Förderung von Baumaßnahmen freier Träger von  
Kindertageseinrichtungen:  
Bewilligung einer Zuwendung an die Evangelische  
Kirche in Heidelberg für Instandhaltungsmaßnahmen  
an der Außenanlage der Kindertageseinrichtung  
KITA PANAMA, Richard-Drach-Straße 2 in Heidelberg-  
Pfaffengrund**

## Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen  
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 11. März 2020

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	10.03.2020	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bewilligung einer Förderung in Höhe von maximal 14.056 Euro an die Evangelische Kirche in Heidelberg für Instandhaltungsmaßnahmen in der KITA PANAMA, Richard-Drach-Straße 2 in Heidelberg.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• einmalige Kosten im Ergebnishaushalt Instandhaltungsmaßnahmen an der Außenanlage	14.056 Euro
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
• Ansatz im Ergebnishaushalt 2020 insgesamt für Instandhaltungszuschüsse für Kindertageseinrichtungen	200.000 Euro
<b>Folgekosten:</b>	
• keine (es handelt sich um Maßnahmen ohne Veränderung des Platzangebots)	

**Zusammenfassung der Begründung:**

In der KITA PANAMA der Evangelischen Kirche in Heidelberg sind Instandhaltungsmaßnahmen an der Außenanlage erforderlich.

## **Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 10.03.2020**

**Ergebnis:** einstimmig beschlossen  
*Befangen 02*

## **Begründung:**

### **Instandhaltungsmaßnahmen in der Heidelberger Kindertageseinrichtung: KITA PANAMA der Evangelischen Kirche in Heidelberg**

Nach § 12 der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (ÖV) und der Anlage zu § 12 dieser Vereinbarung sind Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen freier Träger, die der Erhaltung oder der Anpassung des Platzangebotes im Rahmen der Bedarfsplanung dienen, förderfähig. Zu den förderfähigen Maßnahmen im Sinne § 12 ÖV gehören neben baulichen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen auch bauliche Erweiterungen oder Veränderungen sowie Neubauten. Die Förderung umfasst 70 Prozent der förderfähigen Kosten. Der Förderantrag wurde auf dieser Grundlage bearbeitet.

#### **1. Geplante Maßnahme / Bestätigung des Förderbedarfs:**

Die Evangelische Kirche in Heidelberg betreibt als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet Heidelberg mehrere Kindertageseinrichtungen.

In der Kindertageseinrichtung KITA PANAMA gibt es für die Kinder zwei Außenspielbereiche. Der erste Außenspielbereich war Gegenstand einer Sicherheitsbegehung im 2. Halbjahr 2016. Für die Behebung der dort festgestellten Mängel wurde dem Träger mit Bescheid vom 03. April 2017 eine Zuwendung nach § 12 ÖV gewährt. Im 2. Halbjahr 2019 fand eine Sicherheitsbegehung der zweiten Außenspielfläche statt. Es wurden Mängel an den dortigen Spielhäusern und der Rutschanlage festgestellt. Auf die Behebung dieser Mängel bezieht sich der vorliegende Antrag. Im Zuge der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten soll auch der Sandplatz neugestaltet werden. Es handelt sich um Maßnahmen nach Ziffer 2.1a) Anlage ÖV für bauliche Instandhaltung und Sanierung. Die Förderung wurde vor Beginn der Maßnahme beantragt und abgestimmt.

In der Kindertageseinrichtung werden 70 Plätze für Kinder ab 3 Jahren und 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, insgesamt 90 Plätze bereitgestellt und sind in die Bedarfsplanung aufgenommen. Die förderfähigen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Anzahl der Betreuungsplätze, so dass sich die Betreuungsquote und die laufende Zuschussung zu Betriebsausgaben nach der ÖV nicht verändern.

Für Maßnahmen an der Außenanlage der Kindertageseinrichtung wurde dem Träger mit Bescheid vom 03. April 2017 (Drucksache: 0084/2017/BV) eine Zuwendung für sicherheitsrelevante Sanierungsmaßnahmen bewilligt und für förderfähige Kosten in Höhe von 14.798,77 Euro gewährt. Nach der Ziffer 2.3 der Anlage zu § 12 der Örtlichen Vereinbarung ist eine erneute Förderung erst nach Ablauf von 15 Jahren möglich, es sei denn, der Kostenrahmen wurde nicht ausgeschöpft und es handelt sich nicht um die gleiche Maßnahme. In diesem Fall sind die innerhalb des Zeitraums von 15 Jahren geförderten Kosten anzurechnen. Gegenstand der Bewilligung vom 03. April 2017 war die Behebung sicherheitsrelevanter Mängel im ersten Außenspielbereich. Die jetzt beantragte Förderung bezieht sich auf Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen im zweiten Außenspielbereich. Unter Anrechnung der mit Bescheid vom 03. April 2017 anerkannten und geförderten Kosten ist deshalb eine erneute Förderung für die beantragten Maßnahmen an der Außenanlage möglich.

## **2. Kostenumfang / Zuschussermittlung:**

Für die Instandhaltungsmaßnahmen fallen gemäß Kostenschätzung förderfähige Ausgaben in Höhe von 20.080,06 Euro an. Nach Ziffer 2.3 der Anlage ÖV – Stand Mai 2016 – und Beschluss des Gemeinderats vom 28. März 2019 (Drucksache 0070/2019/BV) sind die förderfähigen Kosten für Maßnahmen an den Außenanlagen nach DIN 276 grundsätzlich auf 220 Euro/qm und die förderfähige Fläche pro Betreuungsplatz rechnerisch auf 8 qm begrenzt.

Für 90 Betreuungsplätze beträgt die Kostenobergrenze 158.400 Euro. Abzüglich der innerhalb der letzten 15 Jahre geförderten Kosten in Höhe von 14.798,77 Euro betragen die maximal förderfähigen Kosten für die aktuell beantragte Maßnahme somit 143.601,23 Euro.

Der maximale Zuschuss beträgt 70 Prozent dieser Kostenobergrenze, sofern die beantragten Kosten nicht geringer sind. Vorliegend unterschreiten die dem Antrag zugrundeliegenden Kosten die Kostenobergrenze. Daher bilden die dem Antrag zugrundeliegenden niedrigeren Kosten in Höhe von 20.080,06 Euro die Basis für die höchstmögliche Zuwendung und werden als Höchstbetrag festgelegt. Die Förderung beträgt 70 Prozent der förderfähigen Kosten in Höhe von maximal 20.080,06 Euro, somit höchstens 14.056 Euro.

Zweckgleiche Zuwendungen von Dritten werden nicht gewährt. Insbesondere liegen die Voraussetzungen für Fördermittel aus dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 nicht vor.

Haushaltsmittel stehen im Ergebnishaushalt zur Verfügung.

## **Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen**

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen erhielt die Vorlage vorab zur Kenntnis und hat keine Einwendungen.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

<b>Nummer/n: (Codierung)</b>	<b>+ / - berührt:</b>	<b>Ziel/e:</b>
QU 2	+	Investitionen fördern, die einen sozialen Nutzen aufweisen <b>Begründung:</b> Durch die Instandhaltungsmaßnahme werden Betreuungsplätze erhalten, die im Stadtteil Pfaffengrund weiterhin benötigt werden. Dies trägt zur Aufrechterhaltung einer guten Versorgungsquote bei.
AB 11	+	Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung
AB 10	+	Positionen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen <b>Begründung:</b> Die langfristige Erhaltung der Betreuungsplätze unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und stärkt die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Dr. Joachim Gerner